

unmittelbar am politischen oder Verwaltungs-Leben der Nation beteiligt sind, nicht den Schutz der Interessen eines fremden Landes übertragen erhalten.

Infolgedessen und zu dem Zwecke, in klarer und entscheidender Weise die Fälle festzulegen, in denen das *Exequatur* oder die Ermächtigung zur Ausübung von Konsularämtern fremder Länder in Spanien nicht erteilt werden kann, verordnet die vorläufige Regierung der Republik, auf Vorschlag des Ministers des Äußeren, daß die erwähnten Urkunden nicht ausgestellt werden können:

1. für Beamte — zivile, wie militärische — des Staates, der Provinzen und der Gemeinden, soweit sie nicht pensioniert oder zurückgetreten sind;

2. für die Vertreter der Nation in den Cortes für die Dauer ihres Mandats, wobei es selbstverständlich ist, daß ein Honorar-Konsul eines fremden Landes, der zum Cortesmitglied gewählt wird, *ipso facto* aus seiner konsularischen Amtstätigkeit ausscheidet.

3. für die Zivilgouverneure, solange sie dieses Amt ausüben, und ebensowenig nach ihrem Ausscheiden für die Provinz, in der sie im Amte waren, wenn nicht 2 Jahre seit dem Tage ihres Ausscheidens abgelaufen sind;

4. für die Präsidenten und Abgeordneten der Provinzdeputationen, Bürgermeister und Ratsmitglieder.

5. für die Präsidenten, Mitglieder und Sekretäre der Hafenarbeitsausschüsse;

6. für diejenigen, die die spanische Nationalität verloren haben, auch wenn sie durch das Land ernannt werden sollen, dessen Nationalität sie erworben haben.

Ausgenommen bleiben, weshalb ihnen das *Exequatur* oder die Ermächtigung erteilt werden kann, diejenigen Beamten des Staates, der Provinzen und Gemeinden, deren Amt nur lehrender Art ist.

Tschechoslowakei

Rechtsprechung

Oberstes Verwaltungsgericht

1. Januar 1929 (Z. 1749). (Prager Archiv 1929, S. 572 ff.)

Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften — Veranlagungsverfahren — Irrtum der Partei — Treu und Glauben im Verwaltungsrecht.

1. Weist die Partei glaubwürdig nach, daß sie sich in ihren Angaben über den Wert der Liegenschaften geirrt habe, so kann sie diesen Irrtum auch noch im Rekursverfahren richtigstellen.

2. *Es würde dem auch im öffentlichen Rechte geltenden Grundsatz des guten Glaubens widersprechen, wenn die Behörde aus einem Irrtum der Partei, den sie hätte erkennen können, zu deren Nachteil Nutzen ziehen würde.*

... Das Veranlagungsverfahren über die Wertzuwachsabgabe von Liegenschaften nach den Abgabevorschriften d. Reg. Vdg. Slg. Nr. 143/1922 wird von dem Konzentrationsprinzip beherrscht. Die Partei ist verpflichtet, über Aufforderung der Bemessungsbehörde innerhalb der ihr gesetzten Frist die Abgabeerklärung einzubringen. Umstände, auf Grund welcher bei der Bemessung der Abgabe Begünstigungen beansprucht werden, sind in der Erklärung anzuführen und glaubwürdig nachzuweisen, widrigenfalls auf sie bei der Bemessung der Abgabe keine Rücksicht genommen wird (§ 16 Abs. 1 und 2). Sofern die Partei auch nach erhaltener Aufforderung keine Abgabeerklärung überreicht, oder innerhalb der festgesetzten Frist der Aufforderung zur Angabe des gemeinen Wertes nicht nachkommt, oder innerhalb der festgesetzten Frist nicht erklärt, daß sie der ihr von der Bemessungsbehörde mitgeteilten Schätzung nicht zustimme, ist die Abgabe auf Grund der amtlichen Wertannahmen zu bemessen (§ 17/3). Wenn nun zufolge diesen Bestimmungen die Partei, welche die Fristen zur Vornahme der erwähnten Prozeßhandlungen versäumt hat, von der weiteren Mitwirkung bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage für die Abgabe ausgeschlossen ist und ihre verspäteten Angaben nicht berücksichtigt werden, so folgt allerdings daraus, daß die Partei grundsätzlich nach Ablauf der ihr gesetzten Frist auch die innerhalb der Frist gemachten Angaben nicht widerrufen, bzw. ändern kann mit der Wirkung, daß die Behörde verpflichtet, resp. berechtigt wäre, diese ihre neuen Angaben zu berücksichtigen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz ist allerdings dort zulässig, wo ein Irrtum vorliegt. Weist die Partei glaubwürdig nach, daß sie sich in ihren Angaben geirrt habe, so kann ihr das Recht, diesen ihren Irrtum, selbst auch noch im Rekursverfahren richtigzustellen, nicht abgesprochen werden. Das gilt vor allem dann, wenn dieser Irrtum der Behörde bekannt war, resp. hätte bekannt sein können; es würde sicherlich dem auch im öffentlichen Rechte geltenden Grundsatz des guten Glaubens widersprechen, wenn die Behörde aus einem Irrtume der Partei, den sie hätte erkennen können, zu deren Nachteil Nutzen ziehen würde. Bei Beurteilungen dieser Frage im konkreten Falle können allerdings nicht die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angewendet werden, wie es die belangte Behörde getan hat, und dies weder direkt noch per analogiam, denn das Verhältnis zwischen der Verwaltungsbehörde und der Partei im Administrationsverfahren ist wesentlich verschieden von dem zwischen den Parteien im Zivilrechtsverhältnisse. Von einem Irrtume kann jedoch nur dort die Rede sein, wo zwischen dem inneren Willen und der Willensäußerung eine Diskrepanz besteht, also dort, wo die Angaben der Partei nicht übereinstimmen mit dem, was sie damals hatte angeben wollen.

Von einem solchen Irrtume kann jedoch im gegebenen Falle nicht die Rede sein. Die Partei hat in ihrer Berufung in keiner Weise dargetan, daß sie sich in ihrer Erklärung bei der Angabe des Wertes der Liegenschaften zum 1. Jänner 1914 geirrt habe, daß sie nämlich etwas anderes angab, als sie damals hatte angeben wollen. Der Beschwerdeführer hat einfach in seiner Berufung den strittigen Wert höher angegeben als in seiner Erklärung. Daß er sich hierbei auf einen Irrtum berief, ist belanglos, wenn er diesen Irrtum keineswegs nachgewiesen hat; es liegt somit die Annahme nahe, daß es sich nicht um einen Irrtum, sondern um eine Änderung in der Bewertung der Liegenschaft handelte. Es wurde aber oben bereits ausgeführt, daß die Behörde eine derartige Änderung nicht berücksichtigen kann. Wenn die Beschwerde weiter einwendet, daß die Behörde sicherlich den Irrtum in der Erklärung über den Wert erkannt hätte, wenn sie diesbezügliche Erhebungen gepflogen hätte, kann die Beschwerde auch in diesem Punkte nicht als begründet erkannt werden, da die Behörde zu solchen Erhebungen nicht verpflichtet ist und weil ihr die Erklärung der Partei keinen Anlaß zur Vermutung gab, daß die Angabe der Partei bezüglich des Erwerbswertes nicht ihrem tatsächlichen Willen entspreche. Mit Recht konnte daher die Behörde gemäß § 17 Abs. 2 der Abgabevorschriften die in der Abgabeerklärung enthaltenen Angaben der Partei bezüglich des Erwerbswertes der Abgabebemessung zu Grunde legen und war nicht verpflichtet, die in der Berufung vorgebrachten, abweichenden Angaben zu berücksichtigen.

Vereinigte Staaten von Amerika

Bericht

Streitigkeiten über die auswärtige Gewalt in den Vereinigten Staaten von Amerika aus Anlaß des Londoner Flottenvertrages und des Hoover-Moratoriums

A.

1. Brief des Staatssekretärs Stimson an Senator Borah vom 6. Juni 1930¹⁾

THE SECRETARY OF STATE.

Washington, June 6, 1930.

DEAR SENATOR BORAH: I am in receipt of your letter of June 3, requesting on behalf of the Committee on Foreign Relations certain papers relative to the Geneva conference of 1927. I am also in receipt of your favors of June 3 and June 4, transmitting copies of letters of Senator Johnson of the same dates, respectively, in which he makes

¹⁾ Congressional Record vol. 73, p. 27; U. S. Daily, June 7, 1930, p. 1, 2.

Z. aust. öff. Recht u. Völkerr. Bd. 3, T. 2: Urk.